

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZL 648/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lucille F. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
[REDACTED], rue des V. [REDACTED], Ve [REDACTED] a. Seine, Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
B. [REDACTED], F. [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thums

in der Sitzung vom 5. Oktober 1971

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
18. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstimmend
mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden.
Danach tritt der Ausschluß mit dem Anspruch nach § 190a SFG
kraft Gesetzes ein. Diese Rechtsfolge herbeizuführen, steht
nicht im Ermessen der Entschädigungsbehörde (BGH Urteil vom
13. Mai 1971 - IX ZR 300/69, zur Veröffentlichung bestimmt;
vgl. auch BGH RM 1970, 314 Nr. 22). Es kann auch nicht
zweifelhaft sein, daß der Wortlaut des § 190a Abs. 1 BEG
die Fälle umfaßt, in denen für einen verspäteten Antrag
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 BEG
gewährt worden ist (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses

- 3 -

für Wiedergutmachung, BG-Drucks. IV/3423 Seite 17 zu Nr. 89a).
Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219
Abs. 2 BGG gegeben.

Mai

Zorn

